

**BESCHLUSS NR. EX-01-1 DES PRÄSIDENTEN DES AMTES**

**vom 27. Juli 2001**

**über die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des Amtes**

DER PRÄSIDENT DES HARMONISIERUNGSAMTES FÜR DEN BINNENMARKT (MARKEN, MUSTER UND MODELLE),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 40/94 des Rates vom 20. Dezember 1993 über die Gemeinschaftsmarke, insbesondere deren Artikel 119 Absatz 2 Buchstabe a),

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 2869/95 der Kommission vom 13. Dezember 1995 über die an das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) zu entrichtenden Gebühren, nachstehend „Gebührenverordnung“ genannt, insbesondere deren Artikel 5 Absatz 2 und Artikel 8 Absatz 2,

in der Erwägung, dass die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte in den Räumlichkeiten des HABM zugelassen werden sollte,

in der Erwägung, dass die in Artikel 3 der Gebührenverordnung genannten Preise Veröffentlichungen betreffen, die vom Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften vertrieben werden und im Buchhandel erhältlich sind,

in der Erwägung, dass dieser Beschluss nicht ausschließt, die Möglichkeiten zur Entrichtung der Gebühren und Preise per Kreditkarte in Zukunft asuzuweiten,

**BESCHLIESST:**

**Artikel 1**

**Kreditkarte als Zahlungsart**

Zusätzlich zu den die in Artikel 5 Absatz 1 der Gebührenverordnung genannten und den vom Präsidenten des Amtes gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Gebührenverordnung zugelassenen Zahlungsarten können an das Amt zu entrichtende Gebühren unter den Bedingungen und vorbehaltlich der Einschränkungen dieses Beschlusses auch per Kreditkarte entrichtet werden.

**Artikel 2**

**Zulässige Kartenarten und Zahlungsform**

---

- (1) Folgende Kreditkarten können verwendet werden:
  - (a) VISA,
  - (b) MASTERCARD,
  - (c) EUROCARD,
  - (d) JCB.
- (2) Die Zahlung kann nur persönlich an der Rezeption des Amtes im Hauptgebäude Agua Amarga, Avenida de Europa 4, Alicante während der offiziellen Öffnungszeiten der Rezeption vorgenommen werden.
- (3) Der Zahlungsleistende darf nur seine eigene Kreditkarte verwenden, die mit seiner Unterschrift versehen ist. Der Zahlungsleistende muss die Quittung für die elektronische Transaktion unterzeichnen. Das Amt überprüft die Unterschrift.

### **Artikel 3**

#### Zahlungen, für die Kreditkarten verwendet werden dürfen

- (1) Die Entrichtung von Gebühren per Kreditkarte ist möglich:
  - (a) für alle unter Artikel 2 der Gebührenverordnung fallenden Gebühren für eine gebührenpflichtige Anmeldung oder einen gebührenpflichtigen Antrag, die bzw. der gleichzeitig mit der Zahlung beim Empfang des Amtes eingereicht wird,
  - (b) für alle unter Artikel 2 der Gebührenverordnung fallenden Gebühren für eine gebührenpflichtige Anmeldung oder einen gebührenpflichtigen Antrag, die bzw. der bereits beim Amt eingegangen ist, vorausgesetzt dass das Aktenzeichen der Gemeinschaftsmarkenmeldung, die Eintragsnummer der Gemeinschaftsmarke oder das Aktenzeichen des betreffenden Verfahrens zusammen mit der Zahlung angegeben wird,
  - (c) für die in Artikel 2 Nr. 26 bis 29 der Gebührenverordnung aufgeführten Gebühren, wenn das Amt Akteneinsicht gewährt oder die in Artikel 2 Nr. 26 bis 29 der Gebührenverordnung genannten Dokumente aushändigt, gegen Gewährung der Akteneinsicht oder Aushändigung der Dokumente.
- (2) Für alle anderen Zahlungen von Gebühren ist die Verwendung von Kreditkarten ausgeschlossen.
- (3) Kreditkarten können nicht verwendet werden:
  - (a) für die Zahlung von Preisen im Sinne des Artikels 3 der Gebührenverordnung,
  - (b) für die Auffüllung eines laufenden Kontos.

### **Artikel 4**

#### Nichtannahme

Sofern die in Artikel 1, 2 und 3 genannten Bedingungen erfüllt sind, nimmt das Amt die Belastung der Kreditkarte vor. Misslingt diese Transaktion aus welchen Gründen auch immer oder verweigert das Amt die Annahme der Kreditkarte, so gilt die Zahlung als nicht geleistet. Das Amt lehnt jegliche Haftung ab, auch dann, wenn der Grund für die Nichtannahme der Kreditkarte oder das Misslingen der Transaktion nicht dem Zahlungsleistenden zuzuschreiben ist.

**Artikel 5**  
Währung und Betrag

Die Kreditkartentransaktion erfolgt in Euro und in Höhe des Betrags der geschuldeten Gebühr.

**Artikel 6**  
Tag, an dem die Zahlung als geleistet gilt

Die Zahlung per Kreditkarte gilt an dem Tag als geleistet, an dem die Kreditkartentransaktion in den Räumlichkeiten des Amtes vorgenommen wird.

**Artikel 7**  
Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am 1. September 2001 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Amtes veröffentlicht.

Geschehen zu Alicante am 27. Juli 2001

Wubbo de Boer  
Präsident